

Verdachtsfall AfD ?

Heiner Adamski

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) ist vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln – dem BfV oder „Verfassungsschutz“ – als Verdachtsfall eingestuft worden. Verdachtsfall heißt: Das Bundesamt für Verfassungsschutz beurteilt die AfD in einem dreistufigen System aus Prüffall, Verdachtsfall und Beobachtungsfall als eine Organisation, bei der es „tatsächliche Anhaltspunkte“ für den Verdacht extremistischer Bestrebungen und damit für den Verdacht der Unvereinbarkeit mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gibt und die eben deshalb verfassungsfeindlich sein könnte. Die Frage, ob die AfD verfassungsfeindlich ist, wird aber nicht vom Bundesamt für Verfassungsschutz beantwortet. Der Verfassungsschutz „liefert“ nur „tatsächliche Anhaltspunkte“. Er „gewinnt“ sie zunächst auf einer Ebene vor dem Verdachtsfall – das ist die Ebene des Prüffalles. Organisationen wie etwa die AfD werden zu einem Prüffall, wenn es erste Anzeichen für extremistische Bestrebungen gibt. Bei Prüffällen dürfen vom Verfassungsschutz nur öffentlich zugängliche Quellen ausgewertet werden. Wenn dabei zu erkennen ist, dass es „tatsächliche Anhaltspunkte“ für den Verdacht extremistischer Bestrebungen gibt, wird der Prüffall zu einem Verdachtsfall. Der Verfassungsschutz darf diese Organisationen dann genauer kontrollieren. Mitglieder dürfen dann mit richterlichem Beschluss observiert und abgehört werden, und es darf Einblick in die Finanzen genommen werden. Zu einem Beobachtungsfall werden Organisationen, bei denen sich der extremistische und verfassungsfeindliche Verdacht erhärtet hat. Der Verfassungsschutz kann dann die „ganze Bandbreite“ der nachrichtendienstlichen Mittel einsetzen. Die richterlichen Genehmigungen werden dann leichter erteilt.



Heiner Adamski,

Sozialwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten Bildung und Recht, Staatsformen und Rechtsbewusstsein in Deutschland

Die Einstufung wird untersagt

Die Einstufung der AfD als Verdachtsfall wurde am 3. März 2021 intern (d.h. vom Bundesamt für Verfassungsschutz den Landesämtern für Verfassungsschutz) in einer Videokonferenz mitgeteilt. Am 5. März – also zwei Tage später – wurde aber dem Bundesamt für Verfassungsschutz vom Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) aufgrund eines Eilantrags der AfD die Einstufung der AfD als Verdachtsfall untersagt. Die AfD versteht diese Entscheidung des Gerichts als Erfolg und sogar als Sieg. Dabei kam es zu verharmlosenden und auch zu rechtlich grotesk-ahnungslosen Erklärungen von AfD-Politikern (ein groteskes Beispiel ist in Abschnitt III erwähnt).

Das eigentliche Problem ist mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts aber gar nicht gelöst. Die Entscheidung ist nämlich als sog. *Hängebeschluss* ergangen. Ein Hängebeschluss ist – vereinfacht gesagt – eine Zwischenverfügung, die vor Abschluss eines Eilverfahrens ergeht, um einen Zustand vorläufig bis zum Abschluss des Eilverfahrens zu regeln. Diese Praxis ist im Zusammenhang einer Bestimmung in Art. 19 Abs. 4 GG zu sehen: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Den Schutz vor einer Verletzung der Rechte muss es selbstverständlich auch auf dem Weg zur Klärung einer Rechtsverletzung geben. Das gilt – wiederum selbstverständlich – auch für die AfD. Mit einem Hängebeschluss wird aber nicht die Frage beantwortet, ob die AfD verfassungsfeindlich ist und ob ihre Einstufung als Verdachtsfall berechtigt ist. Diese Frage ist noch nicht – jedenfalls noch nicht „höchstrichterlich“ (also vom Bundesverfassungsgericht) – beantwortet. Sie ist noch offen. Und diese offene Frage kann angesichts der Bestimmung des Grundgesetzes zu den politischen Parteien ein wichtiges Thema sein oder werden – das Grundgesetz sagt ja in Art. 21: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Das Volk sollte – gut politisch gebildet – wissen, was eine Partei will, deren Ehrenvorsitzender Gauland erklärt: „Wir werden sie jagen, wir werden Frau Merkel oder wen auch immer jagen – und wir werden uns unser Land und unser Volk zurückholen.“ Wer ist „wir“? Was heißt „jagen“? Wer ist „wen auch immer“? Was heißt „unser Land und unser Volk“? Gehören das Land und das Volk einer politischen Partei?

Die Einstufung der AfD als Verdachtsfall durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts hat diesen Hintergrund:

Politiker aller anderen Parteien und viele Bürger haben viele AfD-Positionen und Beziehungen der AfD zur rechtsextremen Szene seit vielen Monaten als Grund für eine Forderung nach Einstufung der AfD als rechtsextremen Verdachtsfall gesehen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat dann pflichtgemäß (siehe Abschnitt I) Informationen gesammelt und dokumentiert. Wegen der Sammlungen – die ja auf öffentlich zugängliche Quellen gerichtet und nicht geheim waren – hatte die AfD mit mehreren Eilanträgen beim VG Köln eine Einstufung als Verdachtsfall zu verhindern versucht. Die AfD wollte auch erreichen, dass dem Bundesamt für Verfassungsschutz – das dem Kölner Verwaltungsgericht umfängliche Einblicke in seine Einschätzung der AfD gewährt hat – untersagt wird, eine ggf. erfolgte Einstufung öffentlich bekannt zu geben. Die AfD-Anträge sind mit der Negativwirkung in den bevorstehen-

den Wahlen begründet worden. Dieses Ansinnen ist verständlich. Die Wahlaussichten verdächtiger Parteien sind ja evtl. nicht so gut. Das Gericht hatte dann in einer Entscheidung eine Einstufung der AfD als Verdachtsfall – vorläufig bis zu einer Sachentscheidung – nur erlaubt, weil der Verfassungsschutz in einer *Stillhalteusage* versprochen hatte, die Einstufung als Verdachtsfall nicht öffentlich bekannt zu machen.

Die Einstufung als Verdachtsfall ist dann aber doch „durchgesickert“. Nach Informationen z.B. der Deutschen Presse-Agentur hat der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz die Landesämter für Verfassungsschutz über die Einstufung der gesamten AfD als Verdachtsfall informiert – und dann ist diese Einstufung offensichtlich „durchgestochen“ worden. Zwei Tage später wurde dann bekannt, dass das Verwaltungsgericht Köln dem Bundesamt für Verfassungsschutz wegen Nichteinhaltung der *Stillhalteusage* die Einstufung als Verdachtsfall sowie die Beobachtung vorerst untersagt hat. Vorerst – der Fall ist also nicht abgeschlossen.

Die verfassungsrechtliche Problemlage und die Gerichtsentscheidung sowie einige Reaktionen aus der AfD werden in diesem Beitrag skizziert.

I. Die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihr Schutz

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach verfassungsrechtlichen Vorgaben im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Staat mit einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das Grundgesetz kann zwar in vielen Bereichen aus politischen oder rein praktischen Gründen geändert oder ergänzt werden. Selbst Grundrechte können – wie wir in den Monaten der Pandemie erfahren – in einem gewissen Umfang eingeschränkt werden (eine Grenze ist die Wesensgehaltsgarantie). Die freiheitliche demokratische Grundordnung steht aber nicht zur Disposition. Sie ist im Grundgesetz nicht i.S. einer Legaldefinition präzisiert (es gibt keine genaue gesetzliche Bestimmung dieses Rechtsbegriffes), aber in einigen Artikeln wird auf die freiheitliche demokratische Grundordnung verwiesen und so erkennbar, dass bestimmte Wert- und Ordnungsvorstellungen die Struktur des Staates bestimmen müssen und dass diese Werte und Ordnungen eben zu einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören. Erwähnt wird sie in diesen Zusammenhängen: Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10), Einschränkung des Rechts auf Freizügigkeit (Art. 11), Verwirkung von Grundrechten (Art. 18), Parteienverbot (Art. 21), Verfassungsschutz (Art. 73), Einsatz von Streitkräften im Inland (Art. 87 a) und Einsatz von Polizeikräften (Art. 91).

Die durch das Grundgesetz vorgeschriebene freiheitliche demokratische Grundordnung ist aber nicht aus sich selbst heraus – gleichsam automatisch – stabil. Bestimmungen in einer Verfassung sagen ja nicht, dass ein Staat in der Verfassung ist, in der er nach der Verfassung sein muss oder sein kann. Es gibt eben einen Unterschied zwischen der Verfassung, die in einem Staate gilt, und der Verfassung, in der ein Staat ist. Anders gesagt: Es gibt den Unterschied zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit. Die freiheitliche demokratische Grundordnung kann gefährdet werden, wenn Parteien mit anderen Ordnungsvorstellungen als eben dieser Grundordnung

im demokratischen Wahlsystem Wahlerfolge erzielen und dann demokratisch legitimiert in den Parlamenten vertreten sind und – obwohl sie sich sogar als besonders verfassungstreu darstellen – die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährden oder gar versuchen, sie abzuschaffen. Dagegen muss es einen Schutz geben. In der Bundesrepublik Deutschland ist dieser Punkt verfassungsrechtlich so geregelt: Das Grundgesetz bestimmt, dass die Gründung von Parteien frei ist und dass die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Es bestimmt aber auch, dass Parteien verfassungswidrig sind, „die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“. Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit kann – so das Grundgesetz – nur vom Bundesverfassungsgericht getroffen werden. Die Bundesregierung oder der Bundestag oder der Bundesrat befinden darüber nicht. Sie können sich aber an das Bundesverfassungsgericht wenden. Zur Klärung der Frage verfassungswidrigen Verhaltens von Parteien und zugleich für die Sammlung gerichtsverwertbaren Materials gibt es – eben zum Schutz der Verfassung und damit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – als Inlandsgeheimdienst den Verfassungsschutz im Bund und in den Ländern. Seine wichtigste Aufgabe ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Spionageabwehr. Rechtsgrundlage ist das „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz“ (Bundesverfassungsschutzgesetz).

Gefahr für die Demokratie

Die auf der Grundlage des Bundesverfassungsschutzgesetzes gesammelten und in den Dokumenten des Verfassungsschutzes gebündelten Informationen können hier wegen mangelnder Kenntnisse nicht dargestellt werden. Es kann nur mit Bezugnahme auf einige Berichte in den Medien (besonders dem Redaktionsnetzwerk Deutschland) angedeutet werden, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD aus drei Gründen (Säulen) als Gefahr für die Demokratie beurteilt. Eine erste Säule ist:

- Die AfD paktiert mit rechtsextremen Organisationen und Straßenakteuren und propagiert ein völkisch-nationalistisches Menschenbild. Damit schließt sie große Gruppen von der Zugehörigkeit zum Staatsvolk aus. Ferner wird gesagt, dass der Einfluss des bereits als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ beobachteten Ex-„Flügels“ in der Partei weiter wächst. In der Analyse des Bundesamtes für Verfassungsschutz werden auch die Querverbindungen zu rechtsextremen Initiativen dargelegt.
- Eine zweite Säule der Beobachtung bezieht sich auf den Hass gegen den Islam und ein ethnisch-kulturelles Verständnis vom Staatsvolk. Muslime würden „pauschal diffamiert, herabgewürdigt und ausgegrenzt“.
- Eine dritte Säule ist eine Prognose zu der Frage, wie wahrscheinlich es ist, dass die Rechtsextremen vom nur formell aufgelösten „Flügel“ um Björn Höcke die

Macht in der Partei übernehmen. Bei einer solchen Übernahme wäre eine Beobachtung laut BfV endgültig angezeigt. Das Ende des Machtkampfs wollte der Verfassungsschutz nach Medieninformationen nicht abwarten. Es bedürfe der „Beobachtung und Aufklärung“ auch mit Mitteln wie Telefonüberwachung und geheimer Informanten.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist trotz dieser Gefahrenbeschreibungen aber zur Zurückhaltung gezwungen. Die Einstufung der AfD als Verdachtsfall war entgegen der Zusage des Bundesamtes für Verfassungsschutz öffentlich bekannt geworden. Das Verwaltungsgericht Köln hat deshalb dem Bundesamt für Verfassungsschutz mit einem Hängebeschluss die Einstufung der AfD bis zum Abschluss des von der AfD angestrebten Eilverfahrens untersagt. In dem Hängebeschluss heißt es, dass derzeit offen sei, wann über die „gestellten Eilanträge als solche entschieden wird“. Dies kann „einige Zeit“ dauern – und in der Zeit kann sich die AfD an den Wahlkämpfen beteiligen und darauf verweisen, dass sie nicht als Verdachtsfall eingestuft werden darf. Sie kann auch – und das wird getan – fragen: Wer schützt uns vor dem Verfassungsschutz. Sie kann auch spöttisch fragen: Was ist von einem Geheimdienst zu halten, der seine eigenen Aktionen nicht geheim halten kann?

II. Der Hängebeschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 5. März 2021

In dem gegen die Einstufung als „Verdachtsfall“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gerichteten Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Köln einem erneuten Antrag der Alternative für Deutschland (AfD) auf Erlass einer Zwischenentscheidung (sog. Hängebeschluss) stattgegeben. Mit Beschluss vom 3. März 2021 untersagte das Gericht dem BfV bis zu einer Entscheidung über den von der AfD gestellten Eilantrag, die Partei als „Verdachtsfall“ einzustufen oder zu behandeln sowie eine Einstufung oder Behandlung als „Verdachtsfall“ erneut bekanntzugeben.

Die AfD hatte Ende Januar 2021 einen gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BfV, gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Dem BfV soll damit untersagt werden, die AfD als „Verdachtsfall“ oder „gesichert extremistische Bestrebung“ einzustufen und zu behandeln sowie eine solche Einstufung oder Behandlung öffentlich bekanntzugeben. Zugleich hatte sie beantragt, bis zu einer Entscheidung über diesen Eilantrag einen Hängebeschluss zu erlassen. Andernfalls drohe ihr ein nicht wiedergutzumachender Schaden im politischen Wettbewerb. Den Antrag auf Erlass eines Hängebeschlusses hatte das Gericht mit Beschluss vom 27.01.2021 abgelehnt, nachdem das BfV so genannte Stillhaltezusagen abgegeben hatte (vgl. https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_27012021/index.php). Die Beschwerde der AfD gegen den Beschluss blieb vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) ohne Erfolg (Beschluss vom 18.02.2021, vgl. https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/13_210218/index.php).

Erneuter Antrag – diesmal erfolgreich

Am 3. März 2021 berichteten Medien bundesweit darüber, dass das BfV die AfD als „Verdachtsfall“ eingestuft habe. Die Partei stellte daraufhin einen erneuten Antrag auf Erlass eines Hängebeschlusses.

Das Gericht gab dem erneuten Antrag auf Erlass eines Hängebeschlusses statt. Zur Begründung führte es aus, der Erlass einer Zwischenentscheidung sei nunmehr erforderlich. Dies gelte zunächst für die streitige Bekanntgabe der Einordnung als Verdachtsfall. Insofern werde in unvertretbarer Weise in die verfassungsrechtlich gewährleistete Chancengleichheit politischer Parteien eingegriffen, nachdem alles dafür spreche, dass sich das BfV nicht an seine Stillhaltezusagen gehalten bzw. nicht hinreichend dafür Sorge getragen habe, dass keine verfahrensrelevanten Informationen nach außen drängen. Die Stillhaltezusage habe das OVG NRW ausdrücklich dahingehend verstanden, dass nicht nur eine öffentliche Bekanntgabe etwa im Wege einer Pressemitteilung unterlassen werde, sondern jegliche in ihrer Wirkung gleichkommende Maßnahme der Information der Öffentlichkeit. Aufgrund der medialen Berichterstattung vom 3. März 2021 stehe für das Gericht fest, dass in einer dem BfV zurechenbaren Weise der Umstand der Einstufung der Antragstellerin als Verdachtsfall „durchgestochen“ worden sei. Das gelte in gleicher Weise für die 262-seitige Antrags-erwidern der Antragsgegnerin vom 1. März 2021, die ebenfalls an die Presse durchgestochen worden sei. Diesem Schriftsatz lasse sich im Einzelnen entnehmen, was aus Sicht des BfV für die Einstufung der Antragstellerin als Verdachtsfall maßgeblich sei. Das Gericht habe im ersten Durchlauf die Notwendigkeit einer Zwischenregelung verneint, weil die Antragsgegnerin Stillhaltezusagen abgegeben habe, um eine dem Gewaltenteilungsgrundsatz sowie dem Respekt vor dem Gericht entsprechende Verfahrensweise zu ermöglichen. Diese Vertrauensgrundlage sei nunmehr zerstört. Für den Hängebeschluss bestehe auch ein Bedürfnis, obwohl die Einstufung als Verdachtsfall nunmehr in der Welt sei. Denn mit jeder Verlautbarung vertiefe sich der Eingriff in die Chancengleichheit der politischen Parteien.

Auch soweit der Antrag die Einordnung und Behandlung der Antragstellerin als Verdachtsfall betreffe, falle die erforderliche Folgenabwägung nunmehr zu Lasten des BfV aus. Zum einen könne angesichts des Umstands, dass Stillhaltezusagen bezogen auf die streitige Bekanntgabe teilweise nicht eingehalten worden seien, nicht mehr davon ausgegangen werden, dass zumindest im Hinblick auf die Einordnung und Behandlung die Einhaltung der entsprechenden Stillhaltezusagen sichergestellt sei. Zum anderen sei bereits dadurch, dass die Einordnung als Verdachtsfall öffentlich bekanntgeworden sei, derart tief in die Chancengleichheit der Parteien eingegriffen worden, dass eine weitere Beeinträchtigung derselben dadurch, dass Mitglieder der Antragstellerin mit nicht gänzlich unerheblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssten, allein aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit nachrichtendienstlich überwacht zu werden oder von solchen Maßnahmen jedenfalls mittelbar betroffen zu sein, nicht hinnehmbar sei.

Das Gericht führte in seinem Beschluss ferner aus, dass es für den Erlass eines Hängebeschlusses allein auf eine Folgenabwägung ankomme, nicht hingegen auf eine

Prüfung des voraussichtlichen Erfolgs des Eilantrags. Das Verfahren auf Erlass einer Zwischenregelung sei kein „Eilverfahren im Eilverfahren“. Gegen den Beschluss können die Beteiligten Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheiden würde. (Az.: 13 L 105/21)

Wann über die von der AfD im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren 13 L 104/21 gestellten Eilanträge als solche entschieden wird, ist derzeit offen. (vgl. https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/04_26012021/index.php)

III. Reaktionen in der AfD

Jörg Meuthen (Bundessprecher): „Das Verwaltungsgericht Köln hat heute mit sofortiger Wirkung die Beobachtung der AfD gestoppt – diese Entscheidung ist nicht nur ein großer Sieg für uns, sondern auch für den Rechtsstaat. Denn das Verwaltungsgericht hat gezeigt, dass das rechtswidrige Vorgehen des Verfassungsschutzes gegen die größte Oppositionspartei mit rechtlichen Mitteln gestoppt werden kann. Der Verfassungsschutz ist konkret für das Durchstechen streng vertraulicher Informationen an die Medien abgewatscht worden. Die Behörde von Herrn Haldenwang dürfte sich jetzt zweimal überlegen, ob sie sich weiterhin gegen die größte Oppositionspartei im deutschen Bundestag politisch instrumentalisieren lassen will. Für uns steht fest: wir werden auch weiterhin alle Rechtsmittel ausschöpfen, um gegen den rechtswidrigen Umgang des BfV mit der AfD vorzugehen. Dass unsere Erfolgsaussichten dabei gut sind, hat der heutige Tag bewiesen.“

Tino Chrupalla (Bundessprecher): „Damit haben Bundesinnenminister Horst Seehofer und sein Verfassungsschutz-Chef Thomas Haldenwang eingestanden, dass sie trotz ihrer Stillhaltezusage nicht die gerichtlich angeordneten Vorkehrungen zur Geheimhaltung getroffen hatten. Normalerweise folgt auf so ein Verhalten der Rücktritt. Aber in einer CDU/CSU, deren Abgeordnete sich skrupellos an der Corona-Krise bereichern und der Korruptionsverdacht im Raum steht, sind menschlicher Anstand und Respekt vor dem Rechtsstaat längst ein rares Gut geworden.“

Alexander Gauland (Ehrenvorsitzender und Co-Vorsitzender der AfD-Bundestagsfraktion): „AfD-Beobachtung durch Verfassungsschutz entbehrt jeder Grundlage.“

Alice Weidel (Co-Vorsitzende der AfD-Bundestagsfraktion): „Schlammschlacht gegen die AfD.“

Claudia Papst-Dippel (Landtagsabgeordnete AfD Hessen): „Die AfD erringt einen Sieg vor dem Kölner Verwaltungsgericht. Damit darf der Verfassungsschutz die AfD nicht mehr als sogenannten ‚Verdachtsfall‘ klassifizieren und beobachten. Doch viel wichtiger als diese Tatsache ist die Begründung: Begründet wird das Urteil damit, dass die Beobachtung in diesem wichtigen Wahljahr einen Eingriff in die Chancengleichheit der politischen Parteien darstellt. Die AfD ist und bleibt eine demokratische Partei und das beweist dieses Urteil aufs Neue. Wir kämpfen weiter!

IV. Kommentar

Demokratische Staaten sind ohne freiheitliche demokratische Grundordnungen schwer vorstellbar und wahrscheinlich nicht möglich. Denn: Ohne Freiheit ist die Demokratie und ohne Demokratie ist die Freiheit bedroht. Beide hohen Güter Freiheit und Demokratie werden stabil durch Gebrauch. Sie nutzen sich durch Gebrauch nicht ab, sondern sie vermehren sich, wenn sie gelebt werden. Dabei gilt die bekannte Freiheitsdefinition Kants, dass der Mensch so handeln soll, dass die *Maxime* (die persönliche Verhaltensregel) seines Willens zugleich ein Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung sein könnte, was ja alltagspraktisch heißt, dass man sich dem Nächsten gegenüber so verhalten soll, wie man selber behandelt werden möchte, und es gilt auch der bekannte Satz Rosa Luxemburgs, dass Freiheit immer die Freiheit des anders Denkenden ist (dieser Satz steht auf dem Grabstein des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht in Berlin: Martin Hirsch). Demokratie ist auch nicht denkbar ohne Parteien. Parteien sind – so der Parteienforscher Raschke – „eine Erfindung des Bürgers“. Das Recht zur „Erfindung von Parteien“ müssen Bürger in der Demokratie haben. Das Grundgesetz garantiert dieses Recht in Art. 21 Abs. 1 mit dem Satz: „Ihre Gründung ist frei.“ In Abs. 2 heißt es dann: „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“ Abs. 4 bestimmt: „Über die Frage der Verfassungswidrigkeit ... entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“ Einige Bürger – darunter mehrere Wirtschaftsprofessoren – haben das Parteigründungsrecht genutzt. So entstand als europa- und eurokritische Partei die „Alternative für Deutschland“ – und diese neue Partei hatte Erfolge bei den Landtagswahlen und der Bundestagswahl. Einige der Parteigründer haben sich dann entsetzt von dieser Partei abgewendet. Einige tun auch so, als hätten sie mit der von ihnen gegründeten Partei nichts zu tun.

Die hier vorgestellte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln betrifft nicht die Frage der Verfassungswidrigkeit der AfD. Die Entscheidung beantwortet nur die Frage, ob die AfD vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Wahlkampfzeiten öffentlich als Verdachtsfall „vorgestellt“ werden darf. Mit einer Bekanntgabe der Einstufung einer Partei als Verdachtsfall wird ja ein Verdacht ausgesprochen: die Verfassungswidrigkeit dieser Partei. Die AfD kann sich dadurch verständlicherweise in ihren Rechten verletzt und benachteiligt verstehen – und da sind Art. 21 Abs. 1 Satz 2 zur Parteienfreiheit (zur Freiheit der Gründung von Parteien) und Art. 19 Abs. 4 GG zum Schutz der AfD bedeutsam: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Das Verwaltungsgericht hat nun streng gemäß den Grundgesetznormen entschieden, wobei aber nach Meinung vieler Kommentatoren und der Erklärung des Gerichts auch Bedeutung hatte, dass sich das Gericht durch die Nichteinhaltung der Zusage des Bundesamtes für Verfassungsschutz getäuscht sah – das Bundesamt hatte ja zugesagt, die Einstufung der AfD als Verdachtsfall nicht bekannt zu machen. Das Verwaltungsgericht hat auch deswegen den *Hängebeschluss* (einen Zwischenbescheid) verkündet.

Rechtlicher Hintergrund: das Parteiengesetz

Zum rechtlichen Hintergrund gehören – das wird im Hängebeschluss aber nicht ausgeführt – auch Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG). In § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes wird zur verfassungsrechtlichen Stellung und Aufgaben der Parteien gesagt, dass sie „ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (sind)“ und „mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe (erfüllen)“. In Abs. 2 wird sodann ausdrücklich auf die politische Bildung hingewiesen. Es heißt dort, dass die Parteien „an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit(wirken), indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.“

Im Schutz des Rechtsstaates

Die AfD konnte sich wegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln auf den Rechtsstaat verlassen – und das tut sie und lobt das auch. Bundessprecher Meuthen hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu Recht einen Sieg des Rechtsstaats und auch der AfD genannt. Eine andere Frage ist aber, ob die AfD eine Partei ist, „die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf (ausgeht), die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“ (so Art. 21 GG). Die Entscheidung darüber kann nur das Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage der Dokumentationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Falle eines Verbotsantrags treffen (antragsberechtigt sind gem. § 43 Abs. 1 BVerfGG nur der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung). Einen solchen Antrag – einen Parteiverbotsantrag – gibt es nicht. Es gibt bislang nur die Einstufung der AfD als Verdachtsfall durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Hängebeschluss des VG Köln.

Auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts am Ende des Verfahrens darf man gespannt sein. Reichen die dem Gericht vorliegenden Dokumente des Bundesamtes für Verfassungsschutz für eine Einstufung der AfD als Verdachtsfall? Dabei hat auch Bedeutung, dass die AfD sich einerseits als staatstreu darstellt und andererseits in programmatischen Aussagen erkennbar wird, dass ein Umbau auch des Systems der Rechtsprechung mit dem Ziel schneller Durchgriffsmöglichkeiten angestrebt wird. Ein Beispiel für Konfusionen ist auch die oben zitierte öffentliche Erklärung einer

AfD-Abgeordneten im Hessischen Landtag. Die Abgeordnete schreibt: „Die AfD eringt einen Sieg vor dem Kölner Verwaltungsgericht. ... Die AfD ist und bleibt eine demokratische Partei und das beweist dieses Urteil aufs Neue. Wir kämpfen weiter!“ Das Problem ist hier: Der AfD-Abgeordneten ist erstens der Unterschied zwischen Hängebeschluss und Urteil nicht klar. Zweitens verweist sie auf ein Urteil. Es gibt aber gar kein Urteil. Es gibt den Hängebeschluss. Und drittens ist für sie ein Urteil – das es nicht gibt – ein Beweis dafür, dass die AfD eine demokratische Partei „ist und bleibt“. Hinzu kommt noch viertens: Aus einem Urteil könnte – wenn es denn ein Urteil gäbe – kein Schluss auf die Zukunft der Partei AfD gezogen werden. Die verquere Logik solcher AfD-Aussagen bereitet Schmerzen. Das Beispiel wird hier erwähnt, weil es zeigt, dass ein hoch dotiertes Mitglied eines Gesetzgebungsorgans bar von Sachkenntnissen und Logik Rechtsbegriffe benutzt und Behauptungen aufstellt. Die Partei kann damit bei Ahnungslosen Erfolg haben.

Werte bewahren

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts – nach 1945/49 – galt es, „endlich die verheerende Seuche des Nationalismus zu überwinden, die uns in ein halbes Jahrhundert zerstörerischer Weltkriege geführt hatte“ (so Richard von Weizsäcker in „Der Weg zu Einheit“). Das Grundgesetz mit seiner europafreundlichen Offenheit und besonders die freiheitliche demokratische Grundordnung gehören zu den Konsequenzen, die damals gezogen wurden. Diese europafreundliche Offenheit und diese Grundordnung sind hohe politische Werte. Wir können als Deutsche dankbar dafür sein, dass wir nach den Katastrophen des vorigen Jahrhunderts diese Werte haben und dass es in Deutschland politische Parteien gibt, die sich – bei allen Meinungsverschiedenheiten und politischem Streit – für diese Werte einsetzen und die sich von denen abgrenzen, die andere Ziele als die Bewahrung dieser Werte haben und sich als „brave Demokraten“ darstellen, die zu Unrecht verfolgt werden. Die Öffentlichkeit (dazu gehört die politische Bildung) muss hier außerordentlich wachsam sein.

V. Ausgewählte Erklärungen von Parteien

https://www.die-linke.de/suche/?tx_solr%5Bq%5D=afd+Verfassungsschutz

<https://www.gruene.de/themen/rechtsextremismus>

<https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2020/02/27/20200227-brandmauer1.pdf>

<https://www.spd.de/archivierte-seiten/stimmefuervernunft/auf-den-punkt-gebracht-was-will-die-afd/>

https://archiv.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/cdu_deutschlands_unsere_haltung_zu_linkspartei_und_afd_1.pdf?file=1&type=field_collection_item&id=20220

<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/kurt-biedenkopf-die-spd-ist-am-ende-die-afd-wird-bleiben/20982968-2.html>

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-horst-seehofer-laesst-verfassungsschutz-gutachten-genau-pruefen-a-00000000-0002-0001-0000-000174972851>